

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00171 vom 26. September 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-09-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2003.00171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2003.00171)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00171 du 26 septembre 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2003.00171 del 26 settembre 2003

## Erwägungen

### E. 1

Â Â Â Â Â T.\_\_\_\_, geboren 1979, ist die Ehefrau des A.\_\_\_\_, der seit 7. November 2001 als Gesellschafter der B.\_\_\_\_ GmbH, ZÃ¼rich, mit einer Stammeinlage von Fr. 19'000.-- und als GeschÃ¼ftsÃ¼hrer mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen ist. Die B.\_\_\_\_ GmbH weist ein Stammkapital von Fr. 20'000.-- auf und ist im Gastronomiebereich tÃ¤tig (Urk. 3/6).

T.\_\_\_\_ war ab 1. MÃ¤rz 2002 bei der B.\_\_\_\_ GmbH angestellt (Urk. 8/1). Nachdem die Firma ihr das ArbeitsverhÃ¼ltnis per 31. Dezember 2002 gekÃ¼ndigt hatte, beanspruchte T.\_\_\_\_ Arbeitslosentaggelder ab 23. Januar 2003 (Urk. 3/2, Urk. 8/1). Mit VerfÃ¼gung vom 4. MÃ¤rz 2003 verneinte die Arbeitslosenkasse SYNA den Anspruch auf ArbeitslosenentschÃ¼digung ab 23. Januar 2003, weil der Ehemann als GeschÃ¼ftsÃ¼hrer der B.\_\_\_\_ GmbH eine arbeitgeberÃ¤hnliche Stellung im Betrieb habe (Urk. 3/2). Mit Einsprache vom 28. MÃ¤rz 2003 liess T.\_\_\_\_ die Aufhebung des Entscheides und die rÃ¼ckwirkende Ausrichtung der ab dem 23. Januar 2003 beantragen (Urk. 3/3). Mit Entscheid vom 21. Mai 2003 wies die Arbeitslosenkasse die Einsprache ab (Urk. 2).

### E. 2

Â Â Â Â Â Der Ehemann der BeschwerdefÃ¼hrerin hat als im Handelsregister eingetragener geschÃ¼ftsÃ¼hrender Hauptgesellschafter der B.\_\_\_\_ GmbH eine arbeitgeberÃ¤hnliche Stellung in der Firma. Die BeschwerdefÃ¼hrerin ist somit mitarbeitende Ehegattin einer Person mit arbeitgeberÃ¤hnlicher Stellung im Betrieb und damit vom Anspruch auf ArbeitslosenentschÃ¼digung ausgeschlossen. Entgegen der Ansicht der BeschwerdefÃ¼hrerin findet die Regelung in Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG nicht nur auf die KurzarbeitsentschÃ¼digung, sondern in analoger Weise auch auf die ArbeitslosenentschÃ¼digung Anwendung, wie das EidgenÃ¶ssische Versicherungsgericht in BGE 123 V 237 Erw. 7a ausdrÃ¼cklich festgestellt und seither in zahlreichen Urteilen bestÃ¤tigt hat (vgl. Urteil des EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgerichts vom 9. August 2002 in Sachen F., C 340/01). Der von der BeschwerdefÃ¼hrerin zitierte BGE 113 V 76 ff. ist vom EidgenÃ¶ssischen Versicherungsgericht insoweit prÃ¤zisiert worden.Â

Dass die BeschwerdefÃ¼hrerin tatsÃ¤chlich keinen Einfluss in der Firma ausgeÃ¼bt hat, mag zutreffen, ist aber unwesentlich. Entscheidend ist aufgrund des Wortlautes von Art. 31 Abs. 3 lit. c AVIG indessen allein, dass sie mitarbeitende Ehegattin von A.\_\_\_\_ und damit vom geschÃ¼ftsÃ¼hrenden Gesellschafter der Firma ist. Dadurch wird sie vom Anspruch auf ArbeitslosenentschÃ¼digung ausgeschlossen.

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Firma den Fastfood-Betrieb, wo sie gearbeitet habe, per Ende Dezember 2002 verkauft habe und keine anderen Betriebe für ihre, die eine Weiterbeschäftigung der Beschwerdeführerin erlaubten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Firma, gegebenenfalls in einem anderen Lokal, jederzeit einen neuen Gastrobetrieb eröffnen, und die Beschwerdeführerin wieder beschäftigen kann. Solange die Firma nicht liquidiert ist oder der Ehemann der Beschwerdeführerin seine arbeitgeberähnlichen Eigenschaften in der Firma nicht aufgegeben hat, bleibt die Beschwerdeführerin als mitarbeitende Ehegattin vom Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschlossen.

Es ergibt sich, dass die Arbeitslosenkasse den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab 23. Januar 2003 zu Recht verneint hat. Der Einspracheentscheid vom 21. Mai 2003 erweist sich somit als gesetzeskonform, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.

### **E. 3**

Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Peter Jäger
- Arbeitslosenkasse SYNA
- Staatssekretariat für Wirtschaft seco
- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.